

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 2

Kiel, den 9. März

1939

Inhalt: 9. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bergstedt, Propstei Stormarn (S. 17 - 10. Anordnung über die Befoldung der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 18). - 11. Änderungen der Allgemeinen Tarifordnung sowie der Tarifordnungen A und B (S. 18). - 12. Beiträge zum landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte (S. 19). - 13. Verordnung über die Zusammensetzung der entscheidenden Disziplinarbehörden für die Mitglieder des Landeskirchenamts und die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, für die Geistlichen und für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten (S. 19). - 14. Berichtigung betr. Prüfungsordnung für die Landesmusikschule Schleswig-Holsteins (S. 20). - 15. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (S. 20). - 16. Künstlerische Gedenkblätter (S. 21). - 17. Neuerschienene Schriften (S. 21). - Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 9. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bergstedt, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Bergstedt, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Sitz in Sasel errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Kiel, den 22. Februar 1939.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 745 (II).

Dr. Rinder.

Nr. 10. Anordnung über die Befoldung der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 9. März 1939.

Auf Grund von § 6 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBL. Seite 697 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. Seite 89 f — wird vorbehaltlich einer späteren generellen Regelung der Befoldung aller kirchlichen Beamten in der Deutschen Evangelischen Kirche angeordnet:

1. Das Dienst Einkommen der Kirchenbeamten, das auf Grund der bisherigen gesetzlichen Regelung in einem Gruppengehalt oder in Hundertteilen eines solchen gemäß dem Preussischen Befoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 festgesetzt wird, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1938 nach Maßgabe des Gesetzes über die Neufassung der Preussischen Befoldungsordnung vom 11. Januar 1939 — Gef. S. Seite 7 — festzusetzen.
2. Für die Überleitung haben sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über Angleichung der Befoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Befoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 — Gef. S. Seite 3 f — und die hierzu vom Herrn Preussischen Finanzminister ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 — Preussisches Befoldungsblatt Seite 61 ff — zu gelten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Rinder.

Nr. C 1522 (Dez. III.)

Nr. 11. Änderungen der Allgemeinen Tarifordnung sowie der Tarifordnungen A. und B.

Kiel, den 17. Februar 1939.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember 1938 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. 1939 Seite 1 f — teilen wir zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung mit, daß der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst inzwischen eine Reihe von Änderungen sowohl zur Allgemeinen Tarifordnung, als auch zu den Tarifordnungen A und B erlassen hat. Die bisher ergangenen Änderungen sind abgedruckt in:

Nr. 24	—	Seite 249	—	des Preuß. Befoldungsblattes 1938
Nr. 34	—	Seite 376 f	—	" " " "
Nr. 39	—	Seite 423 f	—	" " " "
Nr. 41	—	Seite 431 f	—	" " " "
und Nr. 3	Seite 18 f	—	" "	" 1939.

Wir werden die ergehenden Abänderungen wie vorstehend laufend bekanntgeben und geben den Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindevorständen, die gemäß unserer vorgenannten Bekanntmachung die Preuß. Befoldungsblätter Nr. 14, 15, 16 und 17 bestellt haben, anheim, sich die Blätter mit den Änderungen unmittelbar bei R. v. Deckers Verlag, Berlin, Liebenburgerstr. 31 jeweils nach Erscheinen unserer Bekanntmachung im Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. zu beschaffen um somit die A T O und T O. A und B auf dem laufenden zu halten.

Von einem vollständigen Abdruck der jeweiligen Änderungen im Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. müssen wir der erheblichen Druckkosten wegen absehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. Pr. 64.

Dr. Rinder.

Nr. 12. Beiträge zum landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 13. Februar 1939.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 91 ff. — in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 — Kirchl. Gesetz- u. V.-Bl. S. 16 — wird der an den landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte zu leistende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1938 auf 12,5 % festgesetzt und für das Rechnungsjahr 1939 auf 15 % erhöht. Der Stellenbeitrag ist zu entrichten von dem ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen, das dem jeweiligen Stelleninhaber bei Fälligwerden des Stellenbeitrags zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle mindestens zustehen würde.

Eine Festsetzung über die hiernach an den landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte im Rechnungsjahr 1938 zu zahlenden Stellenbeiträge wird den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden unverzüglich zugehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Nr. C. 1000 (I).

Dr. Kinder.

Nr. 13. Verordnung über die Zusammensetzung der entscheidenden Disziplinarbehörden für die Mitglieder des Landeskirchenamts und die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, für die Geistlichen und für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten.

Kiel, den 20. Februar 1939.

Mit Rücksicht darauf, daß der Disziplinarhof für die Mitglieder des Landeskirchenamts und die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, für die Geistlichen und für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten durch die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 8. Februar 1936 (Ges.-Bl. der Deutschen Ev. Kirche, Seite 9) bei der Deutschen Evangelischen Kirche gebildet ist, wird aufgrund der §§ 2 und 3 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 — RGBl. I S. 1346 — für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins verordnet:

§ 1.

Die Bestimmung des § 1 des Kirchengesetzes über die Zusammensetzung der entscheidenden Disziplinarbehörden für die Mitglieder des Landeskirchenamts und die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung, für die Geistlichen und für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten vom 8. Januar 1935 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 1) wird dahin abgeändert, daß der Präsident des Landeskirchenamts den Vorsitz der Disziplinarkammer führt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 20. Februar 1939.

Der Präsident

des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.

Dr. Kinder.

Nr. Pr. 44.

Nr. 14. Berichtigung betr. Prüfungsordnung für die Landesmusikschule Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 29. Januar 1939.

In der unter dem 11. Januar 1939 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 7 ff. — bekanntgegebenen Prüfungsordnung der Landesmusikschule Schleswig-Holsteins, Abt. Kirchenmusikschule, ist in § 11 Abs. 1 in der 5. Zeile anstatt „Choraleinteilungen“ „Choraleinleitungen“ zu setzen und in § 12 in der vorletzten Zeile hinter „Sehr gut bestanden“ einzufügen: „Gut bestanden“.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 265 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 15 Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 14. Februar 1939.

Im Jahr 1939 werden folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg von Pastor Magaard in der Marienkirche an jedem 3. Sonntag im Monat, 15,30 Uhr; am 16. April 1939 Abendmahlsgottesdienst.
- b) in Husum von Pastor Petersen in der Kirche am 10. April, 4. Juni, 13. August, 8. Oktober (Abendmahlsgottesdienst), 10. Dezember, 14,15 Uhr.
- c) in Niebüll von Pastor Henschen in der Kirche am 16. April (Abendmahlsgottesdienst), 11. Juni, 13. August, 8. Oktober, 10. Dezember, 13,30 Uhr.
- d) in Schleswig von Pastor Tange in der St. Michaeliskirche an jedem 1. Sonntag im Monat, 15 Uhr; am 2. April und 3. Dezember Abendmahlsgottesdienste.
- e) in Kappeln bzw. Esgrus von Pastor Bünz in der Kirche in Kappeln am 12. März, in der Kirche in Esgrus am 23. April (Abendmahlsgottesdienst), in der Kirche in Kappeln am 14. Mai, in der Kirche in Esgrus am 18. Juni, in der Kirche in Kappeln am 9. Juli, in der Kirche in Esgrus am 27. August, in der Kirche in Kappeln am 17. September, in der Kirche in Esgrus am 8. Oktober (Abendmahlsgottesdienst), jeweils 14 Uhr.
- f) in Altona von Pastor Petersen im Evangelischen Vereinshaus in Altona, Blumenstr. 79, am 16. April, 14. Mai (Abendmahlsgottesdienst in der Kreuzkirche), 17. September, 15. Oktober, 19. November, 16 Uhr.
- g) in Elmshorn von Pastor Engelle in der Kirche am 19. März, 30. April, 11. Juni, 13. August, 1. Oktober, 19. November, 17. Dezember (Weihnachtsfeier), 16,15 Uhr.
- h) in Itzehoe von Pastor Frank in der Herberge zur Heimat am 16. April, 11. Juni, 13. August, 15. Oktober, 17. Dezember (Weihnachtsgottesdienst im Konfirmandensaal zu Münsterdorf), 14 Uhr.
- i) in Heide von Pastor Dr. Manitius in der Kirche am 2. April (Abendmahlsgottesdienst), 11. Juni, 13. August, 8. Oktober, 12 Uhr; 17. Dezember, Weihnachtsfeier im Westpastorat um 15,30 Uhr.
- k) in Rendsburg von Pastor Hegerfeldt in der Sakristei der Christkirche am 7. April (Abendmahlsgottesdienst), 21. Mai, 2. Juli, 3. September, 15. Oktober, 10. Dezember, 15 Uhr.
- l) in Kiel von Pastor Millies im Gemeindehaus Jakobi, Str. der SA 11—15, am 26. Februar (Abendmahlsgottesdienst), 16. April, 18. Juni, 17. September, 19. November, 10. Dezember, 15,30 Uhr.

- m) in Neumünster von Pastor Hegerfeldt im Gemeindehaus am 12. März, 9. April (Abendmahlsgottesdienst), 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 13. August, 10. September, 8. Oktober, 12. November, 26. Dezember (Weihnachtsfeier), um 15 Uhr.
- n) in Bad Oldesloe von Pastor Lund im Gemeindehaus am 14. Mai (Abendmahlsgottesdienst in der Kirche), 16. Juli, 24. September, 17. Dezember, 14 Uhr.
- o) in Wandsbek von Pastor Bünz im Gemeindehaus der Kreuzkirche, Manteuffelstraße 14, am 26. Februar, 4. Juni, 3. September (Abendmahlsgottesdienst in der Kreuzkirche), 3. Dezember, 16 Uhr.
- p) in Oldenburg von Pastor Schreimel in der Kirche am 10. April, 9. Juli, 8. Oktober, 12,30 Uhr.
- q) in Rakeburg von Pastor Piening in der St. Petrikirche am 19. Februar, 15,45 Uhr; am 14. Mai in der Kirche zu Biethen, 16 Uhr; am 6. August in der Kirche zu Breitenfelde, 15,30 Uhr; am 5. November in der St. Petrikirche zu Rakeburg, 15,45 Uhr.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 353 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 16. Künstlerische Gedenkblätter.

Der Kirchliche Kunstverlag E. Aurig, Dresden-Blasewitz legt einige künstlerische Gedenkblätter vor zur Verwendung bei kirchlichen Festen wie Konfirmation, Taufe, Trauung usw. Die Gedenkblätter sind in Bild und Beschriftung nach modernen Gesichtspunkten und unter sorgfältiger Anwendung eines zeitgemäßen Druckverfahrens hergestellt. Wir können die Anschaffung den Geistlichen bei Bedarf nur empfehlen.

A. 252 (VIII).

Nr. 17. Neu erschienene Schriften.

„Unser Werk“ Ein ABC der Inneren Mission. Herausgegeben auf Veranlassung des Zentralausschusses für Innere Mission von Wilhelm Engelmann. Eckart-Verlag. 1939.

In Form eines Nachschlagebuches ist hier eine Übersicht gegeben über das gesamte Werk der Inneren Mission in der Deutschen Evangelischen Kirche. Wer sich über die mannigfachen Zweige der Inneren Missionsarbeit in Deutschland unterrichten will, für den stellt das Buch ein unentbehrliches Hilfsmittel dar. Geschichte und heutiger Stand der Inneren Mission werden darin ausführlich behandelt. Das Buch kostet bei 288 Seiten Umfang RM. 2,85. Wir empfehlen den Geistlichen die Anschaffung. Gegen die Übernahme der Anschaffungskosten auf die Kirchentassen bestehen keine Bedenken.

Nr. A 16 (Dez. VIII).

Personalien.

Verufen: am 31. Januar 1939 der Pastor Karl Mau, bisher in Hemmingstedt, in die III. Pfarrstelle der Haupt-Kirchengemeinde (Südbezirk) in Altona;
am 15. Februar 1939 der Pastor Richard Thomsen, bisher in Schlammersdorf, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hallig-Booge.
am 17. Februar 1939 der bisherige Provinzialvikar Pastor Carl Heinrich Rodt in Großenwiehe in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenwiehe;

Eingeführt: am 22. Januar 1939 der Pastor Werner Rabe, bisher in Lockstedter Lager, als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg;
 am 29. Januar 1939 der Pastor Peter Albertsen, bisher Hilfsgeistlicher in Busdorf, als Pastor der Kirchengemeinde Breitenberg;
 am 29. Januar 1939 der Pastor Georg Werner Behrmann, bisher in Burg i. D., als Pastor der I. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde in Altona-Bahrenfeld;
 am 5. Februar 1939 der Pastor Dr. Werner Harald Wagner, bisher in Petershagen in Pommern, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn;
 am 19. Februar 1939 der bisherige Provinzialvikar Pastor Karl Heinrich Rode in Großenwiehe als Pastor der Kirchengemeinde Großenwiehe.

Wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten: zum 1. April 1939 Pastor Frenck Langbehn in Neuenkirchen;
 zum 1. April 1939 Pastor Jürgen Roos in Altona-St. Johs. III;

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Mai 1939 Pastor Ernst Sievers in Grube;
 auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1939 Pastor Puls in Kropp;
 auf seinen Antrag zum 1. Mai 1939 Pastor Boosmann in Munkbrarup.

Gestorben: am 18. Januar 1939 Pastor Johann Kähler in Stellingen;
 am 1. Februar 1939 Pastor i. R. Thomas Könnau in Kiel. Der Verstorbene war zuletzt vom 26. April 1914 bis zu seiner am 1. Oktober 1934 erfolgten Zurruhesetzung Pastor in Heiligenstedten.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wöhrden wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie soll möglichst zum 1. April besetzt werden. Pastorat mit Garten vorhanden. Autobusverbindung nach Meldorf und Heide. Diensteinkommen nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an den Synodalausschuß der Propstei Süderdithmarschen in Meldorf.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Pastorat mit Garten vorhanden. Diensteinkommen nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an den Synodalausschuß der Propstei Süderdithmarschen in Meldorf, bis zum 20. März.

Die Kirchengemeinde St. Petri II in Flensburg soll zum 1. Oktober 1939 besetzt werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gemeinde liegt im nördlichsten Stadtteil von Flensburg. Gutes Pastorat (1913) mit schönem Garten vorhanden. Das Diensteinkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse B. Unkostenentschädigung wird z. Bt. gewährt. Bewerbungen innerhalb vier Wochen an den Synodalausschuß der Propstei Flensburg.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Neuenkirchen** bei Kremperheide wird zum 1. April 1939 frei und hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Befoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse D. Gute Dienstwohnung ist vorhanden. Der Besuch der höheren Schulen in Ikehoe ist durch Autobus- und Bahnverbindung möglich. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß der Propstei Münsterdorf zu Händen von Propst Cornils, Ikehoe, einzureichen.

Die 3. Pfarrstelle an St. Johannis **Altona** (Südbezirk mit Helenenkapelle) ist demnächst neu zu besetzen. Seelenzahl 9300. Mietwohnung (große Etage) ist vorhanden. Das Dienst-einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt. Bewerbungen sind bis zum 1. April an den Synodalausschuß, Hamburg-Altona, B. d. Johannis Kirche 10, mit Zeugnissen einzureichen.

